

Norbert Alt, Frankfurt/Main

Technische Regelwerke in der Europäischen Union

Grundlagen

Bei dem vorliegenden Artikel handelt es sich um den Beginn einer Serie zu den Technischen Regelwerken für Traktoren und Landmaschinen in der Europäischen Union. Der Beitrag soll helfen, die ausführlichen Darstellungen zu den einzelnen Vorschriften in den Folgebeiträgen besser verstehen und einordnen zu können. Er beschränkt sich deshalb auf allgemeine Informationen zur Europäischen Union, die Darstellung der Organe und der Rechtsakte der EU sowie die Entstehung von technischen Vorschriften. Des weiteren wird die Rolle der europäischen Normung und internationalen Harmonisierung angesprochen.

Der europäische Integrationsprozeß war lange Zeit durch die Wirtschaftspolitik geprägt. Die Schaffung eines gemeinsamen Marktes (freier Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr) und die Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten standen im Vordergrund. Mit dem 1993 in Kraft getretenen Vertrag von Maastricht wurde die Europäische Gemeinschaft durch die Europäische Union abgelöst und politische Zielsetzung hervorgehoben.

Die Attraktivität dieser wirtschaftlichen und politischen Staatengemeinschaft kommt auch in den Beitrittsabsichten weiterer Staaten (Malta, Marokko, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Zypern) zum Ausdruck. Die baltischen Staaten (Estland, Lettland, Litauen) erhielten bereits eine Beitrittszusage.

Die Gesetzgebung in der EU

Die Organe der EU

Für die politische Willensbildung und die Durchführung der beschlossenen Maßnahmen sind verschiedene Institutionen zuständig. Die wichtigsten sind:

- Das *Parlament* wird von den Bürgern der EU direkt gewählt. Trotz dieser demokratischen Legitimation und des in den letzten Jahren gestiegenen Einflusses fehlen ihm aber nach wie vor wesentliche Kompetenzen.

- Der *Rat* der Staats- und Regierungschefs entscheidet über die Grundsatzfragen der EU-Politik.
- Der *Ministerrat* ist für die Gesetzgebung zuständig und mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet (Rechtsetzung, Budget-Gewalt, Außenpolitik, Personalfragen). Er setzt sich aus den jeweiligen Fachministern der Mitgliedstaaten zusammen.
- Die *Kommission* kann als Exekutivorgan der EU angesehen werden. Sie hat das Recht, Gesetzesinitiativen vorzuschlagen, zu überwachen und – bei Verstößen – zu ahnden. Die Kommission verwaltet die

Entscheidungen gingen in der Vergangenheit wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der EU aus.

Die Rechtsakte der EU

Das europäische Recht gliedert sich in vier verschiedene Bereiche:

- *Verordnungen* werden vom Ministerrat erlassen. Sie gelten in jedem Mitgliedsstaat unmittelbar, sie müssen also nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden. Sie können deshalb auch als „Gesetze“ der EU bezeichnet werden.
- *Richtlinien* werden vom Ministerrat unter Einbindung des Europäischen Parlamentes verabschiedet. Sie müssen innerhalb bestimmter Fristen von den Mitgliedsstaaten in das nationale Recht übernommen werden, sie gelten also nicht unmittelbar. Das Vorschlagsrecht für Richtlinien hat die EU-Kommission.
- *Entscheidungen* der EU können sich an Mitgliedsstaaten, Firmen, Organisationen oder Einzelpersonen richten und sind verbindlich.
- *Empfehlungen* und *Stell-*

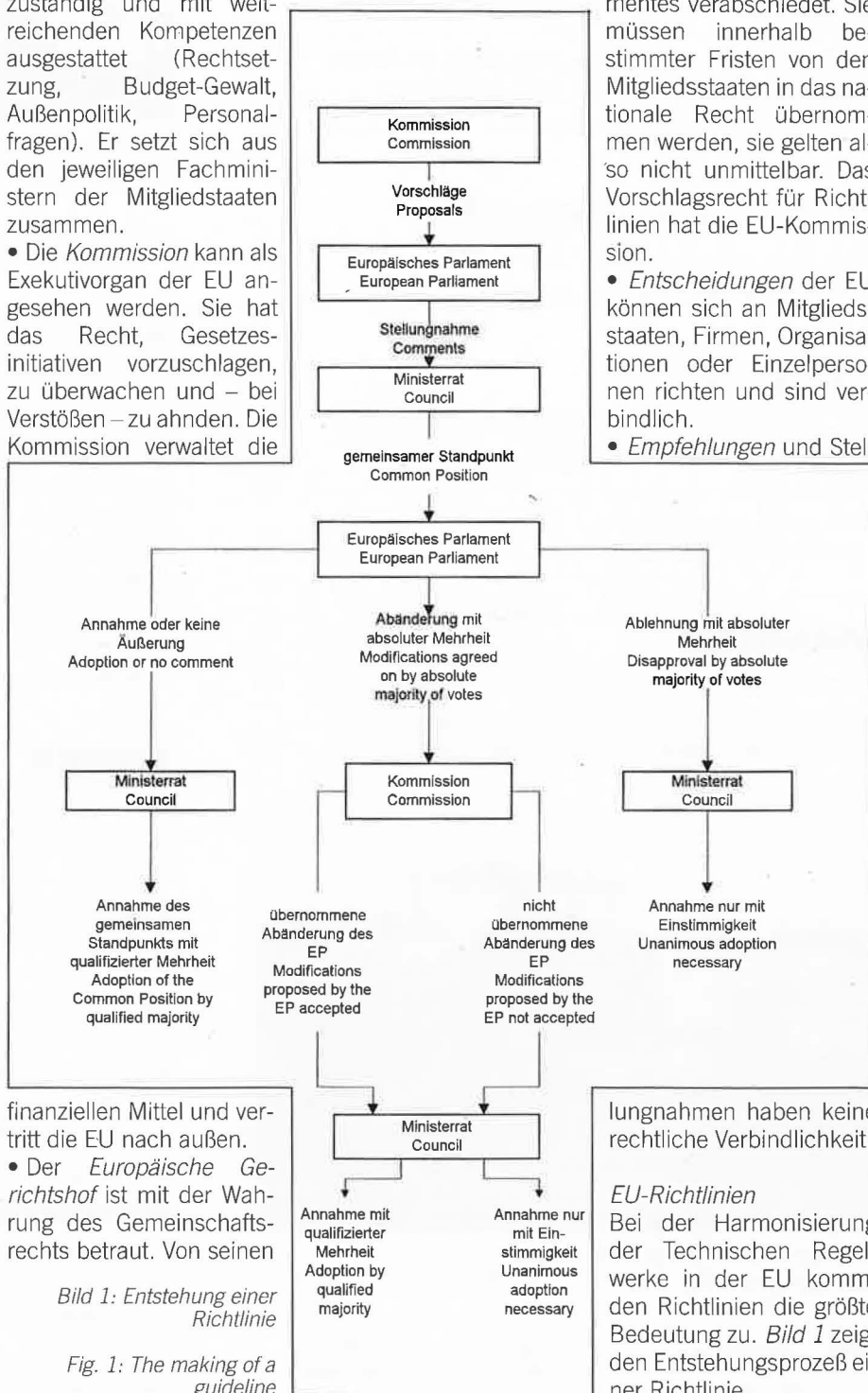


Bild 1: Entstehung einer Richtlinie

Fig. 1: The making of a guideline

finanziellen Mittel und vertritt die EU nach außen.
• Der *Europäische Gerichtshof* ist mit der Wahrung des Gemeinschaftsrechts betraut. Von seinen

lungennahmen haben keine rechtliche Verbindlichkeit.

EU-Richtlinien

Bei der Harmonisierung der Technischen Regelwerke in der EU kommt den Richtlinien die größte Bedeutung zu. Bild 1 zeigt den Entstehungsprozeß einer Richtlinie.

Dipl.-Ing. agr. Norbert Alt ist Mitarbeiter der Landmaschinen- und Ackerchlepper-Vereinigung (LAV) im VDMA, Lyoner Str. 18, 60528 Frankfurt/Main.

Institut Institute	Land Country	Stimm- zahl Number of votes
AENOR	Spanien	8
AFNOR	Frankreich	10
BSI	Großbritannien	10
DIN	Deutschland	10
DS	Dänemark	3
ELOT	Griechenland	5
IBN/BIB	Belgien	5
IPQ	Portugal	3
ITM	Luxemburg	2
NNI	Niederlande	5
NSAI	Irland	3
NSF	Norwegen	3
ON	Österreich	3
SFS	Finnland	3
SIS	Schweden	5
SNV	Schweiz	5
STRI	Island	1
UNI	Italien	10

Bild 2: Mitglieder von CEN

Fig. 2: Members of CEN

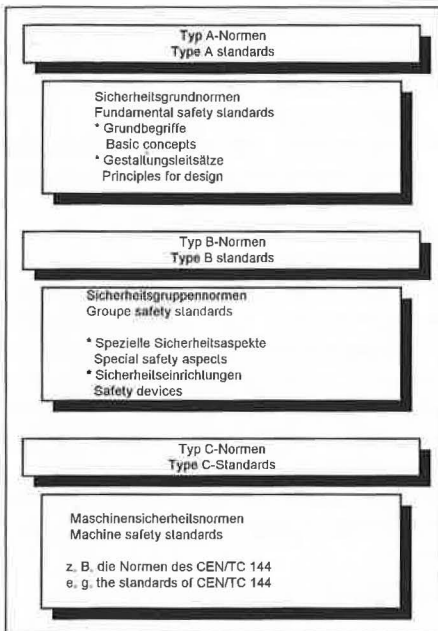


Bild 3: Typen von EN-Normen

Fig. 3: Types of EN-standards

Dem ersten offiziellen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie sind in der Regel informelle Gespräche zwischen Kommission und Mitgliedstaaten, aber auch mit den jeweils betroffenen europäischen Verbänden vorge-schaltet, um so – vor dem eigentlichen Gesetzgebungsverfahren – eine gewisse Konsensbildung herbeizuführen.

Bei den Richtlinien für den Binnenmarkt sind zwei Bereiche mit unterschiedlicher Zielsetzung zu unterscheiden.

Mit den Richtlinien nach Artikel 100 a der Römischen Verträge soll der freie Warenverkehr im Binnenmarkt sichergestellt werden („wirtschaftliche Dimension“). 100 a-Richtlinien geben ein „hohes Schutzniveau“ vor und regeln die jeweiligen Sachverhalte abschließend. Sie sind ohne Änderungen von Mitgliedsstaaten in das nationale Recht zu übernehmen.

Die Richtlinien nach Artikel 118 a der

Römischen Verträge sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen in der EU ermöglichen und gleichzeitig aber insbesondere die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer gewährleisten („soziale Dimension“). 118 a-Richtlinien sind Mindest-Vorschriften. Die Mitgliedsstaaten können bei der nationalen Umsetzung über das in den Richtlinien beschriebene Niveau hinausgehen.

Zur Beschleunigung der Angleichung der Rechtsvorschriften in der Europäischen Union wurde 1985 die „Neue Konzeption“ beschlossen. Sie sieht vor, daß in Richtlinien nur noch grundlegende Anforderungen (etwa an die Sicherheit von Maschinen) festgelegt werden und diese Schutzziele durch detaillierte Festlegungen in europäischen Normen konkretisiert werden. In Verbindung mit der Einheitlichen Europäischen Akte, die die Beschlußfassung im Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit ermöglichte, konnte damit der Harmonisierungsprozeß erheblich beschleunigt werden.

Übergeordnete Richtlinien

Neben den Richtlinien, die direkt für Landmaschinen und Traktoren gelten und – wie erwähnt – in Folgebeiträgen im einzelnen dargestellt werden, gibt es übergeordnete Richtlinien. Wichtige Beispiele sind:

- **Produkthaftung:** Die Richtlinie 85/374/EWG sieht die verschuldensunabhängige Haftung des Herstellers für Personenschäden und Schäden an überwiegend privat genutzten Gegenständen vor, wenn der Schaden auf einen Fehler des Produktes zurückzuführen ist. Das Produkt wird dann als fehlerhaft angesehen, wenn es nicht den berechtigten Sicherheitserwartungen des Kunden/Anwenders entspricht.
- **Produktsicherheit:** Die Richtlinie 92/59/EWG soll die Sicherheit von Konsumprodukten gewährleisten. Hersteller und Händler tragen die Verantwortung für das Inverkehrbringen von sicheren Produkten, auch wenn diese im gewerblichen Bereich eingesetzt werden. Die Richtlinie gilt für alle Bereiche, für die keine speziellen Richtlinien vorliegen.

Europäische Normung

Mit der Neuen Konzeption wurden das Europäische Komitee für Normung (CEN) und mit ihr die Europäischen Normen (EN) stark aufgewertet. Diese Aufwertung resultiert nicht nur daraus, daß der europäische Gesetzgeber CEN neue Aufgaben übertragen hat, sondern insbesondere aus ihrem Status. Europäische Normen, die im Auftrage der Kommission, also unter einem Mandat, erarbeitet

und im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, besitzen die „Vermutungswirkung“. Erfüllt eine Maschine eine derartige harmonisierte, europäische Norm, wird davon ausgegangen, daß auch die Anforderungen der entsprechenden Richtlinie erfüllt sind. Zur Zeit konzentrieren sich die CEN-Arbeiten auf Sicherheitsnormen zur Konkretisierung der Richtlinie Maschinen (89/392/EWG).

In Bild 2 sind die CEN-Mitglieder – die Normenorganisationen der EU- und EFTA-Staaten – und deren Anzahl von Stimmen bei der formellen Schlußabstimmung zu einer Norm dargestellt.

Bild 3 gibt einen Überblick über die Struktur des europäischen Normenwerkes. Typ A- und Typ B-Normen sind reine „Angebots“-Normen und vor allem als Hilfestellung für die Erarbeitung von Typ C-Normen (Produktnormen) gedacht.

Für die landtechnische Normung ist das Technische Komitee CEN/TC 144 zuständig.

Internationale Harmonisierung

Im Zuge der Globalisierung der Märkte kann sich heute keine Wirtschaftsregion mehr „abschotten“. Der freie Zugang zu allen Märkten ist die Voraussetzung für einen ungehinderten Welthandel und damit gleichzeitig für die Stabilisierung und Entwicklung von einzelnen Volkswirtschaften. Die internationale Harmonisierung ist deshalb auch eine zentrale Forderung im Rahmen der GATT-Verhandlungen.

Die größte Bedeutung in Hinblick auf die Landtechnik kommt der internationalen Organisation für Normung (ISO) zu. Sie spielt gerade für Traktoren und Landmaschinen die dominierende Rolle. Dies resultiert sowohl aus der internationalen Ausrichtung der Landmaschinen- und Traktoren-Industrie als auch insbesondere aus der Schnittstellenproblematik zwischen Traktor und Gerät.

Für Traktoren werden des weiteren von der ECE (UNO-Wirtschaftskommission für Europa) und der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) Reglements und Testcodes herausgegeben, die in der Regel auch von dem europäischen Gesetzgeber anerkannt werden.

Diese Beitragsreihe wird fortgesetzt.

Schlüsselwörter

Landmaschinen, Traktoren, Normen, Europäische Union, Harmonisierung

Keywords

Farm machines, tractors, standards, European Union, harmonization